OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652422/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I J, geb. X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.4.2022, GZ: BHLLBSS-2021-610040/5, betreffend die Aufforderung zur Beibringung verschiedener Stellungnahmen und Untersuchungsergebnisse,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses folgende, für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche, Befunde beizubringen:

- psychiatrische Stellungnahme;
- verkehrspsychologische Stellungnahme sowie
- Haaranalyse auf Ethylglucuronid

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Beschwerdeführer (Bf) wurde mit dem bekämpften Bescheid zur Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid binnen drei Wochen ab Zustellung des Bescheides verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er mit diesem Schreiben als geisteskranker Mensch hingestellt werde, der auf Kooperation keine Lust habe. Es habe sich um seinen ersten Unfall in 15 Jahren gehandelt. Er habe der untersuchenden Ärztin gesagt, dass er die letzten vier Monate nicht gekommen sei, weil er seine zwei Kinder (5 und 7 Jahre) vier Monate nicht gesehen habe und dass seine Kinder misshandelt würden. Er hoffe, dass die Ärztin Anzeige erstattet habe, denn sonst würde Mittäterschaft bei der Misshandlung von Minderjährigen vorliegen.

Er habe 2020 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden gehabt und es habe niemand gefragt, ob alles in Ordnung sei. Er sei nicht entsprechend behandelt und zugewiesen worden. Wichtig sei nur sein Promillewert gewesen, es gehe aber um Menschenleben. Ende 2019 hätte er auf „psychische Alk- und Nikotinabstinenz“ nach einer Magen-Darm-Operation für 6 bis 8 Monate gehen sollen. Er sei aber nach Hause geschickt worden und habe 1 ½ Jahre lange keine Reha bekommen. Auch zwei Jahre später warte er noch immer auf eine Reha.

Er sehe den bekämpften Bescheid als Mobbing und Schuldzuweisung sowie aufgrund seiner Herkunft als Rassismus. Eine Reha für 6 bis 8 Monate sei für ihn lebenswichtig und er warte noch immer auf diese. Er beschuldige die Behörde der unterlassenen Hilfeleistung und mache sie dafür verantwortlich, dass sie einen 36-jährigen Menschen, der von Alkohol abhängig erscheine, nach Hause geschickt habe. Weiters verlange er Schadenersatz, da die Behörde ihren Pflichten als Arzt und Vertrauensperson nicht nachkomme. Dabei handle es sich um eine unterlassene Hilfe. Glaube die Behörde, dass der Führerschein wichtiger sei, als seine Gesundheit?

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der Bf hat mit Schreiben vom 26.7.2022 das Ergebnis einer Blutanalyse, einer Haaranalyse sowie Auszüge einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme

vom 2.11.2021 vorgelegt. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 11.11.2021, GZ: VA/F-21/415385 war die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, A und B wie folgt eingeschränkt worden:

- Befristung bis 9.11.2022;
- Vorschreibung von Laborbefunden auf CDT am 9.12.2021, 9.1.2022, 9.2.2022, 9.3.2022, 9.4.2022, 9.5.2022 sowie 9.7., 9.9. und 9.11.2022

Diesem Bescheid lag ein amtsärztliches Gutachten vom 9.11.2021 zugrunde, welches sich auf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie Laborbefunde stützt. Entsprechend der psychiatrischen Stellungnahme vom 2.11.2021 bestanden beim Bf Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit, wobei ein längerer bestandener Alkoholmissbrauch sicher zu erheben war. Der Bf war entsprechend dieser Stellungnahme zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur bedingt geeignet, wobei der Facharzt wiederholte Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte forderte. Bei Nichteinhalten dieser Vorschreibung wäre vor einer neuerlichen psychiatrischen Stellungnahme eine erfolgreich abgeschlossene stationäre Alkoholentwöhnung notwendig.

Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 23.8.2021 wurde beim Bf eine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. Es zeigten sich Hinweise auf eine physische und/oder psychische Abhängigkeit, bezogen zumindest auf die Vergangenheit. In dem Alkoholfragebogen AUDIT und KFA waren damals ein pathologischer Alkoholgebrauch und eine klinisch relevante Alkoholgefährdung festzustellen. Die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde als nicht ausreichend beurteilt.

Der Bf legte einen unauffälligen CDT-Wert (Datum der Probenahme 3.12.2021) vor. Die für Jänner, Februar, März und 9.4.2022 vorgeschriebenen Laborwerte legte er nicht mehr vor. Er wurde daher mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.4.2022, GZ: BHLLBSS-2021-610040/3 verpflichtet, sich innerhalb einer Woche amtsärztlich untersuchen zu lassen und die fehlenden Befunde vom 9.1., 9.2, 9.3. sowie 9.4.2022 vorzulegen. Diese amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 21.4.2022, wobei der Bf die geforderten Befunde nicht vorlegte. Laut Stellungnahme der Amtsärztin besteht der hochgradige Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit bzw auf eine psychische Erkrankung und es ist daher eine psychiatrische Stellungnahme erforderlich. Die Notwendigkeit der verkehrspsychologischen Stellungnahme begründete die Amtsärztin mit der

letzten negativen derartigen Stellungnahme, wobei bei ihrer Untersuchung keine Einstellungs- und Verhaltensänderung des Bf erkennbar war. Die Haaranalyse auf ETG verlangte die Amtsärztin zur Verifizierung der Angaben zum Konsumverhalten des Bf. In weiterer Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid.

Dem Bf wurde mit vollstreckbarem Mandatsbescheid vom 17.5.2022 (zugestellt am 19.5.2022) der belangten Behörde, GZ: VerkR21-285-2022 die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten (bis einschließlich 19.8.2022) entzogen, weil er trotz Nichteinhaltung der Auflagen am 11.2.2022 ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte.

Im Beschwerdeverfahren legte der Bf das Ergebnis einer Haaranalyse auf EtG (Probenahme am 21.4.2022, untersuchte Haarlänge 3 cm) vor. Diese Analyse ergab einen Wert von 15, das entspricht einem moderaten Konsum von Alkohol in den letzten drei Monaten vor der Probenahme. Die Blutanalyse vom 21.7.2022 ergab einen unauffälligen CDT-Wert.5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs.1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs.2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher

Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 18 Abs.3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

5.2. Beim Bf besteht jedenfalls ein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit. Dieser gibt sich aus der schlüssigen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 2.11.2021, welcher der Bf nicht widersprochen hat. Auch bezüglich seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, welche die Landespolizeidirektion Oö. bei der Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf offenbar als zumindest eingeschränkt gegeben angenommen hatte, bestehen erhebliche Zweifel. Der Bf hat die geforderten Befunde (Laborwerte zur Überwachung seines Alkoholkonsums) über einen Zeitraum von 4 Monaten nicht vorgelegt, weshalb tatsächlich wieder berechtigte Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Die Haaranalyse vom 21.4.2022 kann diese nicht zerstreuen, weil sie nur die letzten drei Monate umfasst und der Bf auch in dieser Zeit nicht abstinent war. Auch der einzige negative CDT-Wert vom Juli 2022 ändert daran nichts. Auch der Umstand, dass der Bf trotz Nichteinhaltens der Auflagen neuerlich ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, berechtigt zu Zweifeln an seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Da beim Bf der gehäufte Missbrauch von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit feststeht, hat die Behörde gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV zu Recht die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme verlangt. Die zuletzt vorgelegte Stellungnahme ist bereist älter als sechs Monate, weshalb gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV eine neuerliche Stellungnahme notwendig ist. Auch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erfolgte im Hinblick auf das Verhalten des Bf sowie das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung, bei welcher keine Einstellungs- und Verhaltensänderung seit der letzten negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme erkennbar war, zu Recht.

Die Vorschreibung der Haaranalyse ist notwendig, weil aufgrund der bisher unzureichenden Mitwirkung des Bf nur eingeschränkte Informationen über sein Alkoholkonsumverhalten in den letzten Monaten bekannt sind. Diese Informationen sind jedoch erforderlich, um die Ergebnisse der geforderten psychiatrischen und verkehrspsychologischen Stellungnahme, welche sich wesentlich auf die Angaben des Bf auch zu seinem Alkoholkonsumverhalten stützen müssen, überprüfen zu können.

Der Bf ist seit Ablauf der Entziehung seiner Lenkberechtigung seit 20.8.2022 wieder im Besitz einer Lenkberechtigung, weshalb die geforderten Befunde vorzuschreiben waren. Für diese war eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl